



## Wichtige Information für Reisende

Die Hessische Landesregierung hat zur Eindämmung der Corona-Epidemie Regelungen getroffen, die Einschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen beinhalten. Diese Regeln sind für alle Personen, die sich in Hessen aufhalten, verpflichtend. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.hessen.de](http://www.hessen.de).

### Die folgenden, ab 9. Januar 2021 geltenden Regelungen betreffen alle Personen, die aus einem Risikogebiet nach Hessen einreisen:

1. Bei Einreise aus einem **Risikogebiet** sind Sie verpflichtet, sich höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einer **Testung** auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen. Den Test können Sie im **Testzentrum im AiRail - Check In des Frankfurter Flughafens** durchführen lassen. Um ggf. einer durch das zuständige Gesundheitsamt geforderten Nachweiskontrolle nachkommen zu können, müssen Sie das auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegende Testergebnis für mindestens 10 Tage nach Einreise aufbewahren. Der zugrundeliegende Test muss die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/covid-19-tests>) erfüllen.



2. Ferner müssen Sie sich, wenn Sie aus dem Ausland nach Hessen einreisen und sich in den 10 Tagen vor Ihrer Einreise in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, unverzüglich auf direktem Wege nach Hause bzw. in Ihre Unterkunft begeben. Dort müssen Sie sich **für 10 Tage in Quarantäne** begeben. Das bedeutet, dass Sie in dieser Zeit Ihre Wohnung / Ihre Unterkunft nicht verlassen dürfen. Diese Regel gilt auch, wenn Sie über ein anderes Bundesland nach Hessen einreisen. **Risikogebiete** werden vom Robert-Koch-Institut ausgewiesen: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

Risikogebiete

3. Bei Einreise aus einem Risikogebiet sind Sie verpflichtet, Ihr zuständiges Gesundheitsamt unverzüglich über die Einreise zu informieren. Dem kommen Sie nach, indem Sie die Einreise **vorab online anmelden** unter <https://www.einreiseanmeldung.de>. Führen Sie die gespeicherte und / oder ausgedruckte Bestätigung mit sich, um sie dem Beförderer oder der Grenzbehörde vorlegen zu können. Falls die digitale Anmeldung nicht möglich ist, müssen Sie in **Ausnahmefällen eine schriftliche Ersatzanmeldung** ausfüllen (Muster: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung\\_Covid\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung_Covid_Tab.html)) und diese an den Beförderer oder die Grenzbehörde abgeben oder nach ihrer Einreise unverzüglich an das Gesundheitsamt übermitteln. Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie im Internet unter <https://tools.rki.de/plztool/>.

4. Ihre **Quarantäne endet frühestens ab dem fünften Tag** nach der Einreise. Dafür brauchen Sie ein negatives Testergebnis. Der **Test darf frühestens fünf Tage nach der Einreise** vorgenommen werden. Für die Durchführung des Tests sind Sie von der Quarantäne befreit. Zur Testung können Sie ein privates Testzentrum aufsuchen oder eine sonstige Testmöglichkeit (Testzentren in Hessen: <https://www.kvhessen.de/coronatests/>) nutzen.

5. Bis Ihnen das Testergebnis vorliegt, **müssen Sie sich weiterhin zu Hause oder in Ihrer Unterkunft in Quarantäne** begeben. Die **Pflicht zur weiteren Quarantäne entfällt**, wenn Ihr Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus **negativ ausfällt und Sie keine typischen Symptome einer COVID-19 Erkrankung** aufweisen. Sollten nach der Einreise typische Symptome wie Fieber, trockener Husten oder Geruchs- oder Geschmacksverlust auftreten, sind Sie auch bei negativem Testergebnis verpflichtet, unverzüglich Ihr Gesundheitsamt zu informieren.

**Verstöße gegen diese Regelungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 25.000 Euro geahndet werden.**



## **Ausnahmen zu Quarantänebestimmungen und zur Testpflicht gelten, wenn ...**

Sie zu einem der **aufgeführten Personenkreise** gehören und **symptomfrei** sind:

### **Durchreisen**

Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen; diese haben Hessen auf unmittelbarem Weg (keine Übernachtungen oder Besuche) zu verlassen. Eine Rast (z.B. zum Verzehr von Essen oder zum Tanken) ist erlaubt.

### **Grenzverkehr**

Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder bis zu 24 Stunden in das Land Hessen einreisen.

### **Personen mit entsprechender Schutzimpfung**

Personen, die über eine den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Impfdokumentation über eine mindestens 14 Tage vor Einreise bei ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus verfügen.

### **Personen mit einer durch einer COVID-19 Vorerkrankung**

Personen, die über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegende, durch Nukleinsäurenachweis bestätigte Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen.

### **Private Besuche**

- Personen, die zum Besuch von Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades, von nicht zum gleichen Hausstand gehörenden Ehegatten, Lebenspartnern\*innen, Lebensgefährten\*innen oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts nach Hessen einreisen (bei Besuchen Verwandter oder Verschwägerter 2. Grades und bei Aufhalten von mehr als 72 Stunden ist ein negatives Testergebnis erforderlich).
- Personen, die zum Zwecke einer dringenden medizinischen Behandlung einreisen (negatives Testergebnis erforderlich).
- Personen, die Beistand / Pflege gegenüber schutz- bzw. hilfebedürftiger Personen leisten (negatives Testergebnis erforderlich).

### **Berufliche Tätigkeit, Ausbildung, Studium**

Ausnahmen gelten auch für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten haben:

- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich ist (durch den Arbeitgeber / Auftraggeber zu bescheinigen),
- die beruflich bedingt Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug grenzüberschreitend transportieren (bei Aufhalten von mehr als 72 Stunden ist ein negatives Testergebnis erforderlich),
- die hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen sind, die sich zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich wegen ihrer Ausbildung / ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Bitte beachten Sie: Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Dauert der Aufenthalt in einem Risikogebiet bis zu 5 Tage, ist außerdem ein negatives Testergebnis erforderlich.

### **Grenzpendler und Grenzgänger**

Ausnahmen für Grenzpendler und Grenzgänger, die regelmäßig (mindestens wöchentlich) an ihren Wohnort zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

### **Weitere Ausnahmen**

für Personen, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung u.a. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens oder der öffentlichen Ordnung und des Staates und seiner Verwaltung notwendig ist.

### **Internationale Sportveranstaltungen**

Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind (negatives Testergebnis erforderlich).



### Urlaubsrückkehrer

Ausnahmen gelten für Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, in dem besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzepte) für einen Urlaub in diesem getroffen wurden und für das keine Reisewarnung besteht (siehe Auswärtiges Amt & RKI), soweit dem die Infektionslage im jeweiligen Risikogebiet nicht entgegensteht (negatives Testergebnis erforderlich).

Setzt die Ausnahme von der Quarantäne ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus voraus, muss die zugrundeliegende Testung **nicht weniger als 48 Stunden vor Einreise oder unmittelbar nach der Einreise durchgeführt** worden sein (Nachweis Einreiseanmeldung vorhalten!). Der dem Testergebnis zugrundeliegende Test muss den Anforderungen des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/covid-19-tests>) entsprechen. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

Lageplan: Testzentrum im AiRail - Check In des Frankfurter Flughafens

